Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 16 (1911-1912)

Artikel: Einige Gedanken über den Regelentwurf für die Mädchenfortbildungsschulen
Autor: E. F.-G.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-310868

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

reicher Lektüre, z. B. von Erzählungen und Lebensbeschreibungen hervorragender Menschen, von Abhandlungen ethischen Inhalts, von Gedichten und dramatischen Werken der Klassiker und von solchen neuern Ursprungs. Die Deutschstunde kann auch zu einer eigentlichen Erziehungsstunde gestaltet werden."

Im Kapitel „Organisation" stehen folgende Äusserungen:

„Der Erfolg des Unterrichts an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule hängt enge mit dem Wesen und mit der *Eignung* der Lehrkräfte zusammen. Es bedarf für diese Stufe weiser Erzieher und Erzieherinnen, die auch über technische Kenntnisse verfügen. Selten finden sich alle erforderlichen Eigenschaften in einer Person vereinigt. Zwei, drei und mehr Fachlehrer ergänzen sich zu dieser vollen Lehrkraft. Da, wo eine Lehrerin auf der Elementarschulstufe wirkt, ist sie wohl die geeignetste Persönlichkeit, die von der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule geforderte erzieherische Arbeit zu besorgen. Soll sie auch die Lösung der praktischen Seite der Aufgabe übernehmen, so bedarf sie freilich einer andern Ausbildung, als wie sie zurzeit in den Seminarien geschieht. Eine Lehrerin würde durch den Verkehr mit der reifern Jugend einen grössern Einfluss auf die Charakterbildung der einzelnen Schülerin gewinnen, und in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unendlich viel Gutes in ihrer Gemeinde stiften können. Man vergesse nicht: die auf den Schulbänken der Fortbildungsschule Sitzenden werden über ein kurzes selbst Erzieherinnen, Mütter und Hausfrauen sein; deshalb ist die Qualität der Lehrkraft von so grosser Wichtigkeit. Amtet in einem Orte eine Primarlehrerin, die aus irgend welchen Gründen die Unterweisung in den Handarbeiten und in der Hauswirtschaft nicht übernehmen kann, so übertrage man ihr den Unterricht in den theoretischen Fächern: Deutsch, Haushaltungskunde, Buchführung, Gesundheits- und Erziehungslehre. Ist keine Lehrerin da, so übernehme ein Lehrer diesen Unterricht und überlasse die praktischen Fächer der Arbeitslehrerin oder der Haushaltungslehrerin."

Einige Gedanken über den Reglementsentwurf für die Mädchenfortbildungsschulen.

In den Tagesblättern las man in letzter Zeit öfter kurze Berichte über den neuen Entwurf des Reglementes für die Mädchenfortbildungsschulen. Mit gespannter Aufmerksamkeit sah ich seitdem dem jeweiligen Erscheinen der Fachzeitungen entgegen, indem ich dort nähern Aufschluss und Gedankenaustausch zu finden hoffte. Vergeblich! Die Organe der Lehrerschaft schwiegen sich aus, und doch rückt die Eingabefrist für allfällige Wünsche ihrem Ende entgegen. In diesen Tagen konnte ich Einsicht nehmen in den Entwurf, und es scheint mir, es bleibe trotz der im ganzen vorzüglichen Fassung für uns Lehrerinnen etwas zu wünschen übrig.

Wir finden im Entwurf wiederholt das Wort „praktisch". Gewiss! Praktisch soll das Mädchen nun ausgebildet werden, das volle neun Jahre mit Theorie abgespiesen wurde. Zur praktischen Hausfrau soll es befähigt werden. Man verlangt in erster Linie von unserm Geschlecht, dass es praktisch sei; denn eine unpraktische Frau kann zum Unglück werden für die Familie. Ob aber eine *ausschliesslich* praktische Frau dem Manne die richtige Gefährtin sein

würde? Ich möchte es bezweifeln. Das Leben hat mich in verschiedenartige Stellungen gebracht, in Schule und Arbeitsschule, in Haushalt, Küche und Krankenzimmer, und da habe ich erkennen können, dass ein praktischer Sinn, eine praktische Hand unbezahlbar sind und unendlichen Segen wirken können. Aber ebenso lebhaft ist in mir die Überzeugung, dass Praxis nicht ganz von der Theorie loszutrennen ist.

Treten wir in ein Krankenzimmer! Ist es nicht von grossem Wert, wenn die Pflegerin über ein gewisses Mass von theoretischen Kenntnissen verfügt? Eine solche Person wird dem Arzte gewiss besser an die Hand gehen können, seine Wünsche und Forderungen schneller auffassen, begreifen und richtiger ausführen. Und die Kinderpflege? Wie anders wird eine Wärterin, der auch das „Warum" klar ist, ein Kind besorgen, wie viel verständnisvoller wird sie das Erwachen der Geisteskräfte beobachten und ihr Wachstum unterstützen und fördern. Und die Frau, die Gefährtin, oft Gehülfin des Mannes? Wird es ihm nicht eine Freude sein, wenn sie nicht nur für richtige Leibesnahrung und geordneten Haushalt sorgt, sondern auch auf seine geistigen Interessen eingehen kann und er mit ihr über alles reden kann, was ihn beschäftigt.

Wer gut rechnen und eine geordnete Buchhaltung führen soll, der sollte doch auch ein richtiges Brieflein schreiben können, sollte mit der Muttersprache nicht auf dem Kriegsfusse stehen, und wenn die Jünglinge in dieser Richtung Wiederholung und Weiterbildung nötig haben, warum nicht auch die Mädchen?

Es scheint mir auch, die Herzens- und Gemütsbildung sollte nicht ganz beiseite gesetzt werden. Bei gar manchem Mädchen erwacht erst das richtige Verständnis für das Gute und Schöne, wenn es der Schule entwachsen ist; gar mancher gehen erst die Augen auf für die Gefahren, die das Leben birgt, für die Anforderungen, welche an sie herantreten, wenn sie den Kinderschuhen entwachsen ist, und die Fortbildungsschule könnte gewiss grossen Segen stiften, wenn ihr Gelegenheit geboten würde, nach dieser Richtung hin auf die Jugend einzuwirken.

Wenn in Art. 9 in etwas unklarer Fassung von dem Unterricht in den praktischen Fächern die Rede ist, so ist aus dem Wortlaut zu erkennen, dass auch an theoretische gedacht wird und wenn Art. 6 von Gesetzeskunde, Buchhaltung und Rechnen redet, so spielt da nach meinem Verständnis die Theorie auch hinein.

Aus diesen Gründen scheint mir wünschenswert, dass in Art. 1 das Wort „ausschliesslich" gestrichen und vielleicht durch das Wort „hauptsächlich" ersetzt werde, wenn man nicht überhaupt eine erweiterte Fassung vorziehen will.

Art. 9 scheint mir auch einer Änderung bedürftig. Es heisst da: „Der Unterricht in den praktischen Fächern soll in der Regel von Haushaltungslehrerinnen erteilt werden." Es wird jedermann einverstanden sein, dass diese die geeignetsten Persönlichkeiten sind. Ist das ja ihr eigentlicher Beruf, zu dem sie sich ausgebildet haben, und die Gemeinden, denen eine Haushaltungslehrerin zur Leitung ihrer Schule zur Verfügung steht, können sich Glück wünschen. Aber in wie vielen Orten ist das ein Ding der Unmöglichkeit! Einstweilen wären bei Eintritt des Obligatoriums diese Lehrerinnen noch nicht in genügender Zahl vorhanden. Wer soll da nun in den Riss treten? Zu meiner Verwunderung ist nun nirgends die Rede von der schönen Anzahl Lehrerinnen, welche die vom Berna-Verein in verdankenswerter Weise ins Leben gerufenen Kurse absolviert

und als Abgangszeugnis ein Diplom erhalten haben, unterzeichnet von der Direktion des Unterrichtswesens und dem Vorstande des Berna-Vereins, das sie als Lehrerinnen an weiblichen Fortbildungsschulen qualifiziert. Sollen die nun als minderwertig ausgeschaltet werden?

Ich gebe gerne zu, dass wir Lehrerinnen nicht alle in gleichem Masse befähigt sind zur Erteilung dieses Unterrichts. Nach meinen Beobachtungen war es zumeist die Fertigkeit im Handarbeiten, welche einzelnen fehlte. Im allgemeinen ist aber doch anzunehmen, dass eine Lehrerin, die einen solchen Kurs mitmacht, Freude an der Haushaltung und praktischen Sinn hat und sich nicht scheut, anzugreifen. Eine Lehrerin, die sich äussert, sie habe nur Freude an schönen Büchern und am Theater, wird wohl nie begehren, hauswirtschaftlichen Unterricht zu erteilen, so dass die Furcht vor unfähigen Lehrkräften grundlos erscheint. Ich rede aus Erfahrung, wenn ich behaupte, es gebe auch unter den Lehrerinnen praktische Hausfrauen, die über die nötige Mitteilungsgabe verfügen, um nicht nur Unterschülern, sondern sogar und besonders erwachsenen Töchtern einen fruchtbringenden Unterricht zu erteilen. Ich kenne auch Lehrerinnen ohne obigen Ausweis, die Fortbildungsschulen in befriedigender Weise leiten, was gewiss Frau Corradi, die eigenössische Expertin, gerne bestätigen wird. Gewiss ist die vorgesehene Aufsichtskommission auch eine Bürgschaft für eine richtige Besetzung der Lehrstellen.

In Art. 9 werden aber diese Lehrerinnen gar nicht erwähnt. Da werden als Ersatz für die Leitung der praktischen Fächer nur die Wanderkurse genannt und es sollen ja ausschliesslich praktische Fächer unterrichtet werden. Also sind die Lehrerinnen ausgeschlossen, ebenso die Arbeitslehrerinnen, welch letztere doch für die Erteilung des Unterrichts in der Handarbeit sehr gut in den Riss treten könnten und schon vielerorts zur Zufriedenheit der Behörden geamtet haben. Man hat ja auch schon öfter darauf hingewiesen, dass eine praktisch ausgebildete Arbeitslehrerin eine geeignete Persönlichkeit wäre, den Unterricht an der Fortbildungsschule zu erteilen und bei Besprechung des Arbeitsschulgesetzes wurde öfter den Arbeitslehrerinnen in Aussicht gestellt, dass in Zukunft ihre Ausbildung in der Weise erweitert werde, dass ihnen ein Teil des Unterrichts an diesen Schulen übertragen werden könne.

Es erscheint mir daher eine Abänderung wünschenswert in dem Sinne, dass für den Fall, dass die Anstellung einer Haushaltungslehrerin nicht möglich ist, einer andern Persönlichkeit, die sich über die nötigen Kenntnisse ausweisen kann, sei es nun eine Lehrerin, Arbeitslehrerin oder andere gebildete Person, der Unterricht übertragen werden könnte. Sollte dies der Sinn von Art. 9 sein, so darf es auch deutlich gesagt werden, um spätern unliebsamen Auseinandersetzungen vorzubeugen.

Folgerichtig müsste dann auch in Art. 20 der Ausdruck Haushaltungslehrerin durch Fortbildungsschullehrerin ersetzt werden, ist es ja doch das Reglement für die Fortbildungsschule, nicht für die Haushaltungsschulen.

Ich hoffe, durch meine Zeilen etwas beigetragen zu haben zur Aufklärung in der wichtigen Frage der Mädchenfortbildungsschulen.

E. F.-G.